

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 99/69

URTEIL

Verkündet am

26. Oktober 1970

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma E [REDACTED] G [REDACTED] KG, B [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des Hermann G [REDACTED], daselbst,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c. [REDACTED].

gegen

die Firma N [REDACTED] & Co., L [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1970
unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze,
Fleck, Stimpel und Dr. Bauer

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 18. April 1969 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin von sechs von ihr
ausgestellter, in je monatlicher Folge ab 1. November 1966
fällig gewesener Wechsel über je 9.390,40 sfrs. Aus fünf
dieser Wechsel nimmt die Klägerin die Beklagte zu 1 als
Annehmerin und den Beklagten zu 2 als deren persönlich
haftenden Gesellschafter im Wechselprozeß auf Zahlung
von 43.444,70 sfrs - Zug um Zug gegen Rückgabe aller
sechs Akzepte - in Anspruch.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
Im Jahre 1966 verkaufte und lieferte die Klägerin der
Beklagten zu 1 eine Flachsleif- und Poliermaschine
nebst Zubehör zum Preise von insgesamt 123.924,70 sfrs.
Nach der Auftragsbestätigung vom 25. Juli 1966 sollte
die Bezahlung in der Weise erfolgen, daß 30.000 sfrs
bei Erhalt der Auftragsbestätigung, weitere 30.000 sfrs
bei Ablieferung der Maschine und der Restbetrag aus den

- 4 -

Mit der vorliegenden, seit 19. September 1968 rechtshängigen Klage macht die Klägerin aus den Wechseln in Höhe von 43.444,70 sfrs ihren Restanspruch geltend, den sie in der Weise errechnet, daß sie auf den Gesamtkaufpreis von 123.924,70 sfrs den aus der Vollstreckung des Vorbehaltsurteils erzielten Erlös mit 74.000 sfrs anrechnet und außerdem für zurückgenommene Maschinenzubehörteile (Transportständer) deren Wert mit 6.480 sfrs in Abzug bringt.

Die Beklagten machen geltend, der Klage stehe die Rechtshängigkeit des zwischen den Parteien noch schwebenden Vorprozesses entgegen. In der Sache wenden sie ein, daß der Klägerin aus der Lieferung der Maschine wegen der von ihnen behaupteten Sachmängel keine Forderung zustehe.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt und ihnen die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten. Die Berufung der Beklagten, mit welcher sie die Abweisung der Klage nur insoweit erstrebten, als die Klägerin einen der Valuta von 30.000 sfrs entsprechenden Betrag begehrt, wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Auf die vom Berufungsgericht erörterte und bejahte Frage, ob nach Erhebung der Klage aus dem Grundgeschäft noch eine Wechselklage anhängig gemacht werden kann, kommt es im vorliegenden Rechtsstreit schon deshalb



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nicht an, weil die Klägerin nicht denselben Teil ihres Anspruchs sowohl aus dem Kaufvertrag als auch aus dem für diesen Kaufpreisteil begebenen Wechseln verfolgt.

Wie die Akten des Vorprozesses ergeben, begehrt die Klägerin in dem dortigen Urkundenprozeß aus dem Kaufvertrag Zahlung der ersten, bei Erhalt der Auftragsbestätigung fälligen Rate von 30.000 sfrs, für welche keine Wechsel begeben wurden.

Im vorliegenden Wechselprozeß (§ 602 ZPO) dagegen klagt die Klägerin ihre Wechselforderung in Höhe des Betrages ein, der nach ihrer Berechnung ihrer Restkaufpreisforderung entspricht. Dem Klagevorbringen ist eindeutig zu entnehmen, insbesondere durch den von der Klägerin in ihrer Gesamtabrechnung vorgenommenen Abzug des aus der Vollstreckung des Vorprozeß-Vorbehaltsurteils erzielten Erlöses von 74.000 sfrs, daß den Klagewechseln ein anderer als der im Vorprozeß eingeklagte Teil des Kaufpreisanspruchs zugrunde liegt.

Wird aber im Vorprozeß ein quantitativ oder sonst individuell bestimmter Teil einer Forderung, im zweiten Prozeß ein anderer Teil oder der Rest eingeklagt - gleichgültig ob jeweils aus demselben Klagegrund oder - wie hier - im zweiten Prozeß aus den für einen anderen Teil der Grundforderung begebenen Wechseln -, so ist die mit dem Klagebegehren geltend gemachte Rechtsfolge keinesfalls dieselbe wie im Vorprozeß.

2. Bei dieser Sachlage besteht nicht die Gefahr, daß die Beklagten im Falle eines Obsiegens der Klägerin in beiden Prozessen in Höhe eines Betrages von 30.000 sfrs

doppelt in Anspruch genommen werden könnten. Die Revision vermag für ihre gegenteilige Auffassung nichts daraus herzuleiten, daß die Klägerin vortragen hat, sie habe jetzt nur noch insgesamt 43.444,70 sfrs zu beanspruchen, obwohl im Vorprozeß weitere 30.000 sfrs in Streit sind. Aus dem Vorbehaltsurteil des Vorprozesses hat die Klägerin bereits die Zwangsvollstreckung betrieben und den Erlös auf ihre Gesamtkaufpreisforderung angerechnet. Sollte sie auch im Nachverfahren des Vorprozesses rechtskräftig obsiegen, so könnte sie aus dem auf Wegfall des Vorbehalts lautenden Schlußurteil in Ansehung der Hauptsache nicht nochmals vollstrecken, so daß der Klägerin bei einem Erfolg in beiden Verfahren eine Vollstreckungsmöglichkeit - abgesehen von den Kosten - nur in Höhe des von ihr als Restforderung bezeichneten und vorliegend eingeklagten Betrages von 43.444,70 sfrs eröffnet wäre.

II. Die Prüfung des sachlichen Einwandes der Beklagten (§§ 812, 821 BGB), der Klägerin stünde aus dem Kaufvertrag wegen der behaupteten Sachmängel keine Forderung zu, hat das Berufungsgericht zu Recht dem Nachverfahren vorbehalten, denn die Beklagten haben den ihnen hierfür obliegenden Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten.

Liesecke

Bundesrichter Dr. Schulze
ist erkrankt und kann daher
nicht unterschreiben.

Fleck

Liesecke

Stimpel

Dr. Bauer